

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von
Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben gesammelten Abwassers

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	44,66 Euro
b) Kleinkläranlagen	44,66 Euro

§ 2

§ 5 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Bei einer Bedarfsabfuhr wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 eine Abfahrtpauschale in Höhe von 89,25 Euro je Abfuhr erhoben.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

gez. Susanne Leyk

Susanne Leyk
Bürgermeisterin

Schwentidental, 19. Dezember 2011